

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft  
mit beschränkter Haftung

in Köln

## GESELLSCHAFTSVERTRAG:

### § 1

#### Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

KÖLNMUSIK

Betriebs- und Servicegesellschaft  
mit beschränkter Haftung

### § 2

#### Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

### § 3

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des zur vielfältigen, an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierten Nutzung errichteten Konzertsaaes der Stadt Köln "Kölner Philharmonie" und die Erbringung der damit verbundenen Serviceleistungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der "Kölner Philharmonie".
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Dabei sind die Interessen des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - an der Nutzung des Saales für seine Programmaufgaben zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Verfolgung des genannten Gesellschaftszweckes hat die Gesellschaft die bis zu ihrer Gründung von der Stadt Köln für den Konzertsaal "Kölner Philharmonie" eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen. Hierzu gehört auch der bestehende und um die von der Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen (insbesondere Inanspruchnahme des ADV-gestützten Kartenvertriebs- und Abrechnungssystems) fortzuschreibende Nutzungsvertrag mit dem WDR.

### § 4

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5  
Stammkapital

- (1) Das vollgeleistete Stammkapital der Gesellschaft beträgt 284.950 Euro (in Worten: Zweihundertvierundachtzigtausendneuhundertfünzig Euro).
- (2) Am Stammkapital sind als Gesellschafter beteiligt:
- a) die Stadt mit einem Geschäftsanteil von 256.250 Euro (in Worten: Zweihundertsechsfünftausendzweihundertfünzig Euro),
  - b) der Westdeutscher Rundfunk Köln - Anstalt des öffentlichen Rechts - mit einem Geschäftsanteil von 28.700,- Euro (in Worten: Achtundzwanzigtausendsiebenhundert Euro).

§ 6  
Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.

Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluß der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Der Aufsichtsrat ist zu hören.

§ 7  
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn
- a) der Geschäftsanteil ge- oder verpfändet wurde,
  - b) der Geschäftsanteil veräußert und der Stadt Köln nicht Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde,
  - c) der Gesellschafter aufgelöst wird und sein Geschäftsanteil nicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht,
  - d) der WDR von seinem Kündigungsrecht gemäß § 25 dieses Vertrages Gebrauch macht.

Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht.

- (2) Wird ein Geschäftsanteil gemäß Absatz (1) eingezogen, so hat die Gesellschaft - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - dem Anteilberechtigten den Nennwert des Anteils zu vergüten.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - der Nennwert des Anteils zu vergüten.

## § 8

### Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  1. Der Geschäftsführer (Geschäftsführung)
  2. Der Aufsichtsrat
  3. Die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll einen Fachbeirat berufen, der, ohne Organ der Gesellschaft zu sein, beratende Funktion hat. Geborenes Mitglied und Vorsitzender des Fachbeirats ist der Kulturdezernent der Stadt Köln. Näheres regelt die Gesellschafterversammlung.

## § 9

### Bestellung und Anstellung des Geschäftsführers

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung darf keine Geschäfte im Namen oder zu Lasten der Gesellschafter führen.
- (3) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Der Geschäftsführer ist für Geschäfte mit der MusikTriennale Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## § 10

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.

## § 11

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehört kraft Amtes der Kulturdezernent/die Kulturdezernentin der Stadt Köln an.
- (3) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt entsandt:

Vom Rat der Stadt Köln fünf Mitglieder,

vom WDR ein Mitglied.

- (4) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.

## § 12

### Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ausscheiden des entsendungsberechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft.

## § 13

### Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Der Rat der Stadt Köln und der WDR können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 12 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem durch den Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 3 GO NRW (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von den Sätzen 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 – abgesehen von den in den Sätzen 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Absatz (1) bleibt unberührt. Bei einem durch den WDR entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rundfunk- oder Verwaltungsrat des WDR als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

- (4) Die Amtszeit eines aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds endet – unbeschadet des § 12 –
- a) mit dem Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war (Abs. 3),
  - b) der Niederlegung des Amtes nach Abs. 2 oder
  - c) der Abberufung nach Abs. 1 und der Entsendung eines neuen Mitglieds.

Die Entsendung eines neuen Mitglieds hat unverzüglich zu erfolgen. Die Entsendung des neuen Mitglieds erfolgt für die restliche Amtszeit (§ 12) des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### § 14 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen, dessen Fachausschüsse und die Verwaltungsausschüsse über den Bericht der Geschäftsführung und über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Diese Regelung gilt für das vom WDR entsandte Mitglied des Aufsichtsrates nach Maßgabe des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) entsprechend.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH- Gesetz und die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

#### § 15 Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden stellt der WDR mit seinem Vertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der gewählte stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 16

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Einladende bestimmt den Sitzungsort.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (6) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines Stellvertreters, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (via E-Mail, Fax etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 17

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines

- Berichts des Geschäftsführers gemäß § 90 Absätze (3) und (4) Aktiengesetz verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.
  - (4) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
    - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
    - c) Festsetzung der Eintrittspreise und der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der Gesellschaft in den Fällen, die sich der Aufsichtsrat vorbehält;
    - d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;
    - e) Verträge mit der MusikTriennale Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern der Wert des Vertragsgegenstandes 25.000,- Euro im Einzelfall oder als Dauerschuldverhältnis 2.500,- Euro im Monat übersteigt.
  - (5) Der Beschluss des Aufsichtsrates zu Absatz (4) Buchstabe d) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.
  - (6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
  - (7) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

## § 18

### Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 19

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:
  - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung,
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 22 Abs. 3),
  - f) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers.
  - g) Übernahme neuer Aufgaben,
  - h) Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen,
  - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt,
  - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## § 20

### Landesgleichstellungsgesetz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln wirken darauf hin, daß in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) beachtet werden.

§ 21  
Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
  - a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen,
  - b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrundelegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

§ 22  
Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personen- gruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, dem WDR die Rechte aus § 45 Abs.2 Satz 4 des Gesetzes über den "Westdeutschen-Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) zu.
- (3) Die Wirtschaftsführung der Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Die Bestellung des Abschlussprüfers nach § 19 (1) Buchstabe e) erfolgt daher im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Betriebs- und Buchprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind. Die Rechte der Gesellschafter nach § 51 a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.
- (6) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 erfolgen mit der Maßgabe, dass seitens der Prüfungsberechtigten darauf zu achten ist, dass bei der Herausgabe von Prüfungsergebnissen insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

## § 23

### Gewinnverwendung

Nur der Gesellschafter Stadt Köln hat Anspruch auf den Bilanzgewinn. Andere Gesellschafter sind am Bilanzgewinn nicht beteiligt.

## § 24

### Abfindung von Gesellschaftsanteilen

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens aus der Gesellschaft erhält der WDR in jedem Falle den Nennwert seiner Stammeinlage - aber auch nicht mehr - zurück.

## § 25

### Außerordentliches Kündigungsrecht

Wird in den Fällen der § 6, § 19 (1) Buchstaben g), h) und i) eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung gegen die Stimme des Vertreters des WDR getroffen, so steht dem WDR ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sein Geschäftsanteil unterliegt in diesem Fall der Einziehung gemäß § 7 dieses Vertrages.

## § 26

### Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

## § 27

### Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.